4. Die übergeordneten Verwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, vorhandene Fehler bei der Zusammenfassung zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der monatlichen Finanzberichterstattung im folgenden Monat aufzufordern. Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese an alle Empfänger des zu berichtigenden Exemplars bekanntzugeben.

(2) **Vierteljährliche Berichterstattung zum** 31. **März und** 30. **September**

Hierfür gilt unter Beachtung des § 1 Ziff. 2 für die Zusammenfassung die gleiche Regelung, wie für die monatliche Finanzberichterstattung bei Einhaltung der darin genannten Termine. Die Einreichung wird in je einer Ausfertigung wie folgt vorgenommen:

1. von den durch die Räte der Bezirke geleiteten Betrieben und den Betrieben des Kommunalen Großhandels an:
   a) den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
   b) den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel;
2. von den zentralgeleiteten Betrieben an die zuständige Verwaltung;
3. von den Unterabteilungen Staatlicher Handel (nur für HO-Kreisbetriebe) und den Verwaltungen an:
   a) das Fachministerium,
   b) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post.
   Dazu ist die vierteljährliche Arbeitskräfteabrechnung „AQH“ ebenfalls einzureichen;
   c) die Zentrale der Deutschen Notenbank, ohne Kontrollblatt H 4,
   d) die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank von den Unterabteilungen Staatlicher Handel — ohne Kontrollblatt H 4,
   e) die Staatliche Plankommission von den Verwaltungen der Großhandelskontore — ohne Kontrollblatt H 4;
4. von den Fachministerien an:
   a) das Ministerium der Finanzen,
   b) die Zentrale der Deutschen Notenbank — ohne Kontrollblatt H 4,
   c) das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (nur Kontrollblatt H 4),
   d) den Bundesvorstand des FDGB — nur Kontrollblatt H 4,
   e) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport.

(3) **Halbjährliche Finanzberichterstattung**

Für die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember umfaßt der Kontxollbericht folgende Kontrollblätter:

H1 Bilanz,

H 2 Kosten- und Ergebnisrechnung,

Finanzbericht Teil III an die übergeordnete Verwaltung,

H 4 Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds, die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz und die Aufgliederung des übrigen Ergebnisses (Kl. 7),

H 5 Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern,

H 6 Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds;

als Anlagen:

1. den Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußfassung über einzuleitende Maßnahmen,
2. Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.

Für die Zusammenfassung gilt die gleiche Regelung, wie für die monatliche Finanzberichterstattung.

Der Kontrollbericht ist wie folgt einzureichen:

1. a) von den durch die Räte der Bezirke geleiteten Betrieben und den Betrieben des Kommunalen Großhandels an:
   1. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
   2. den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
   3. die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank in je einfacher Ausfertigung,
   4. die Unterabteilung Staatlicher Handel des Rates des Bezirkes in zweifacher Ausfertigung; vom Kommunalen Großhandel in einfacher Ausfertigung;

   b) von den zentralgeleiteten Betrieben an:
   1. die zuständige Verwaltung in zweifacher Ausfertigung,
   2. die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank,
   3. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, in je einfacher Ausfertigung;
2. von den Unterabteilungen Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke für die HO-Kreisbetriebe und den Kommunalen Großhandel an:
   1. das Fachministerium in zweifacher Ausfertigung,
   2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post,
   3. die Staatliche Plankommission (nur HO-Kreisbetriebe),
   4. den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
   5. die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
3. von den Verwaltungen des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels an:
   X. das Fachministerium in zweifacher Ausfertigung,
   2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post (außer landw. Großhandel),
   3. die Staatliche Plankommission (außer landw. Großhandel),
   4. die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben,
   5. die Zentrale der Deutschen Notenbank (landw. Großhandel an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank);